

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Makerspace Gütersloh e.V.

Bogenstraße 1-8

33330 Gütersloh

### Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

anstiftung

Daiserstraße 15

81371 München

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
3.000.- Euro	dreitausend Euro	02.04.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

Gütersloh StNr. 351/5913/8437 vom 13.07.2020 für den letzten

Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der

Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt  
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert  
festgestellt. Wir fordern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) investiver Maßnahmen im Rahmen der Förderung "Reparieren statt Wegwerfen" des BMUV zur Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

#### Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Gütersloh, 11. Mai 2025, Michael Prange

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).